

**Satzung vom 11.12.1991 mit Ergänzung/ Änderungen durch Mitgliederbeschluss vom 22.06.2020  
des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Mützenich**

**§ 1 (Name, Sitz)**

- Der Verein führt den Namen  
„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mützenich“.
- Der Verein soll seinen Sitz in Mützenich haben und ins Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 (Zweck)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die materielle und ideelle Unterstützung der Grundschule Höfen-Mützenich, Standort Mützenich.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a. Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie von zweckentsprechenden Einrichtungen
- b. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und evtl. Studienfahrten
- c. Unterstützung bedürftiger Schüler
- d. Vergabe von Preisen für die Auszeichnung von Schülern
- e. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- f. Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

**§ 3 (Mitgliedschaft)**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein fördern will und sich der Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet. Kinder können nicht Mitglied werden. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- wenn ein Mitglied den erklärten Zielen des Vereines zuwider handelt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

**§ 4 (Beiträge und Geschäftsjahr)**

Jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 €. Er wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

**§ 5 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. die Mitgliedsversammlung

**§ 6 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, zu diesen gehören stets der/die Schulleiter/in und der Vorsitzende der Schulpflegschaft der Grundschule Mützenich. Von den übrigen 3 Vorstandsmitgliedern sollten mindestens 2 Väter bzw. Mütter eines Schülers oder einer Schülerin der Grundschule Mützenich sein.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer

von 2 Jahren gewählt. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.

#### **§ 7 (Sitzungen des Vorstandes)**

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schuljahr, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Ergebnisniederschrift niedergelegt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist durch Veröffentlichung auf der Homepage der Grundschule unter [www.kgs-muetzenich.de](http://www.kgs-muetzenich.de).

#### **§ 9 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)**

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäfts- Schuljahres einen Geschäftsbericht zu erstatten. Die Versammlung wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 6 die 3 weiteren Vorstandsmitglieder. Sie beschließt über die Höhe der Beiträge sowie über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

#### **§ 10 (Gewinne)**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 11 (Auflösung)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Monschau, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Grundschule Höfen-Mützenich, Standort Mützenich zu verwenden hat.

#### **Unterschriften der Gründungsmitglieder**

#### **Anlage: Eintragsmitteilung Amtsgericht Monschau**

#### **VR 279**

Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mützenich, mit dem Sitz in Monschau-Mützenich wurde mit der am 21.10.1991 errichteten Satzung am 11.12.1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Monschau eingetragen, was hiermit bescheinigt wird.

Monschau, den 11.12.1991  
Das Amtsgericht  
Mertens, Rechtspfleger  
Ausgefertigt